

Satzung

§1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der im Jahr 1898 gegründete Verein trägt den Namen "**Freiwillige Feuerwehr Rathsberg / Atzelsberg**".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rathsberg, Gemeinde Marloffstein.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

§2 (Vereinszweck)

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Rathsberg / Atzelsberg, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.
2. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 (Mitglieder)

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - d) Ehrenmitglieder

2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch Feuerwehranwärter. Personen die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder durch besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

§5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) mit dem Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliedsliste,
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§6 (Mitgliedbeiträge)

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Mitglieder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Stellvertretender Vorsitzender,
 - c) Schriftführer,
 - d) Kassenwart,
 - e) Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Buchstaben a) bis d) gewählt wird.
 - f) 2. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Buchstaben a) bis d) gewählt wird.

Ergänzend können von der Mitgliederversammlung folgende Vorstandsposten vergeben und gewählt werden:

- g) Beisitzer
 - h) Gerätewart
 - i) Jugendwart
 - j) Gruppenführer
2. Die unter Absatz 1 a bis f genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt. Die Wahlen haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt. Als Vorstandsmitglied kann jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gewählt werden.
 3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Legt ein Vorstandsmitglied frühzeitig sein Amt nieder oder scheidet durch Tod aus, wird der Nachfolger von den Mitgliedern nur für den restlichen Zeitraum bis zum Ende der allgemeinen Amtszeit gewählt.

§9 (Zuständigkeit des Vorstands)

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

§10 (Sitzungen des Vorstands)

1. Für Sitzungen des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§11 (Kassenführung)

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden - oder bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die auf jeweils zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§12 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich und durch Bekanntmachung im Schaukasten am Feuerwehrhaus einberufen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden beschließt die Versammlung.

§13 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorherigen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wenn mindestens ein Achtel der Vereinsmitglieder erschienen ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, die Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer, sowie dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§14 (Ehrungen)

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise Verdienst um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine Anerkennung oder Ehrung nach Beschluss des Vorstands erfolgen,
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§15 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins und die Weiterverwendung des daraus entstehenden Vermögens kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Marloffstein, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen in Rathsberg zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. Januar 2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Satzung wird der Gemeinde Marloffstein, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Änderung im Vereinsregister vorgelegt.

Marloffstein - Rathsberg, den **26. Januar 2018**

Bernd Essing

Andreas Öschlager

(Vorsitzender)

(Stv. Vorsitzender)